

# Das EU-Vertragsverletzungsverfahren zur Umgebungslärmrichtlinie – Inhalt und mögliche Auswirkungen

- Europarecht und grundsätzlicher Ablauf von Vertragsverletzungsverfahren
- Folgen einer Verurteilung / finanzielle Sanktionen
- VVV 2016/2116 zur RL 2002/49EG
- weitere Verfahrensweise in Thüringen

# Europarecht...

... besteht aus Primärrecht und Sekundärrecht

## Primärrecht

- **Vertrag über die Europäische Union** (EU-Vertrag),
- **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEU-Vertrag),
- **Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft** (Euratom-Vertrag)
- **Grundrechte, Grundfreiheiten, Unionsbürgerschaft**

## Sekundärrecht

- **Verordnung** (allgemeine Regelung mit unmittelbarer innerstaatlicher Geltung; entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz)
- **Richtlinie** (allgemeine Regelung, die von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist in staatliches Recht umzusetzen ist; sie ist hinsichtlich des Zieles verbindlich, überlässt den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel)
- **Beschlüsse** (verbindliche Regelung im Einzelfall; eine Entscheidung ist nur für die darin bezeichneten Adressaten verbindlich; entspräche im staatlichen Recht einem Verwaltungsakt)
- **Empfehlungen und Stellungnahmen** (rechtlich nicht verbindlich)

Recht wird (leider) manchmal gebrochen, selbst in der EU, deshalb gibt es...

# EU-Vertragsverletzungsverfahren

VVV aufgrund nicht **ordnungsgemäß** umgesetzter Richtlinien (Konkordanzdefizit)

VVV aufgrund einer nicht **fristgerecht** umgesetzten Richtlinie (Umsetzungsdefizit)

## ➤ **Aufforderungsschreiben**

- KOM ersucht die Regierung des betreffenden Landes, innerhalb von maximal zwei Monaten zu dem Problem Stellung zu nehmen.

## ➤ **Mit Gründen versehene Stellungnahme**

- KOM legt dar, warum ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Die nationalen Behörden haben maximal 2 Monate Zeit, um Rechtskonformität herzustellen.

## ➤ **Klage beim Gerichtshof**

- Nach durchschnittlich 15 Monaten erfolgt das

## ➤ **Urteil des Gerichtshofs**

- Das Land muss dann seine Gesetze oder Verfahren anpassen. Kommt das Land dem Urteil nicht nach, sendet die KOM erneut ein Aufforderungsschreiben.

## ➤ **Erneute Befassung des Gerichtshofs**

- KOM kann die Auferlegung einer pauschalen Strafzahlung oder eines Zwangsgelds beantragen.

# Finanzielle Sanktionen

- Schon zur Klage kommt es meistens nicht. In den letzten Jahren wurden über 85 % der Fälle vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens geklärt.
- Finanzielle Sanktion beim ersten Urteil nicht möglich, sondern
- erst nach „erneuter Befassung“, also wenn Mitgliedsstaat Urteil nicht umsetzt

## Wer muss zahlen?

*„Gesetz zur Lastentragung im Bund-Länder-Verhältnis bei Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen (Lastentragungsgesetz - LastG)“*

### § 1 Grundsätze der Lastentragung

(1) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zu finanzwirksamen Leistungen wegen der Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Gesetzgebung, der Verwaltung oder der Rechtsprechung werden im Verhältnis von Bund und Ländern von derjenigen staatlichen Ebene getragen, in deren innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenbereich die lastenbegründende Pflichtverletzung erfolgt ist.

### § 3 Sanktionen auf Grund von Artikel 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Verurteilt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes wegen gleichartiger Verstöße im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich mehrerer Länder, so bemisst sich der Anteil der Lastentragung der betroffenen Länder nach deren Verhältnis zueinander im Königsteiner Schlüssel.

# Wer müsste zahlen? (...und wie viel???)

## 1. Höhe der Strafe:

- Pauschalbetrag (für D mind. 12,7Mio €) und/oder
- Zwangsgeld (ggf. Tagessatz mehrere TEUR)

## 2. Anteil an der „Schuld“

- Königsteiner Schlüssel 2017 TH: 2,6947% (-> 340 TEUR)
- Anteil der Lastentragung der betroffenen Länder nach deren Verhältnis zueinander im Königsteiner Schlüssel.
- Wenn nur TH und z. B. ST (2,79941%) für Verurteilung verantwortlich, dann geht Strafe praktisch 50:50.

## § 47e (1) BImSchG:

„Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden...“

## § 4 (1) ThürBImSchGZVO:

Die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Behörden für

1. die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d Abs. 1 BImSchG ...
2. die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten und Lärmaktionspläne...

## VVV 2016/2116 Umgebungslärm -I-

- Die Umgebungslärmrichtlinie
  - *soll „vorzugsweise schädliche Auswirkungen“ durch Umgebungslärm verhindern, vorbeugen oder mindern.*
  - *die zu erarbeitenden Aktionspläne sollen auf Prioritäten eingehen, die sich aus von den Mitgliedsstaaten festgelegten Kriterien ergeben und „insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den strategischen Lärmkarten ausgewiesen werden.“*

Quelle: Umgebungslärmrichtlinie

# VVV 2016/2116 Umgebungslärm -II-

KOM bemängelt

1. dass aus Deutschland zahlreiche, nach ihrer Auffassung erforderliche Lärmaktionspläne bisher nicht vorlägen, insbesondere für Hauptverkehrsstraßen,
2. dass ein Teil der gemeldeten Aktionspläne bestimmten Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie nicht entspreche und dass teilweise die Öffentlichkeit nicht gemäß den Vorgaben der Richtlinie beteiligt worden sei.
3. Sie steht auf dem Standpunkt, dass **jede von der Kartierung erfasste Gemeinde einen Aktionsplan erstellen muss** und zwar unabhängig davon, ob die Lärmkarte auf ein schädliches Ausmaß der Belastung/schädliche Auswirkungen hinweist oder nicht.

# VVV 2016/2116 Umgebungslärm -III-

Position der Bundesregierung (auch Thüringen):

- Ein **Lärmaktionsplan** ist nach der Richtlinie 2002/49/EG **nur** dann geboten, wenn er **zur Bewältigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen im Einzelfall** erforderlich ist.
- Es gibt **keine generelle** EU-rechtliche **Pflicht**, für alle kartierten Bereiche Lärmaktionspläne zu erstellen.
- Aus der Richtlinie kann auch **keine** generelle Pflicht zur Lärmaktionsplanung bei Gebieten hergeleitet werden, in denen die Umweltsituation zufriedenstellend ist (**LAP ausschließlich für ruhige Gebiete**).
- Die von der Kommission angenommene Pflicht zur Negativplanung würde im Übrigen jede weitere Entwicklung des betroffenen Gebietes vereiteln.
- Der Kommission steht keine Befugnis zur allgemeinen Ausforschung der Gemeinden zu, die hypothetisch für eine Lärmaktionsplanung in Betracht kommen.



# VVV 2016/2116 Umgebungslärm -IV-

## Wie geht es weiter?

- BReg. hat auf Stellungnahme reagiert und eigene Rechtsposition nochmals erläutert.
- BReg. hat den Ländern empfohlen, „zu erwägen, auf die weitergehenden Anforderungen der Kommission ‚ohne Anerkennung einer Rechtspflicht‘ einzugehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.“
- Es ist damit zu rechnen, dass die KOM nun Klage beim EuGH erhebt.

Bekommt **Deutschland** Recht, ist zunächst alles gut.

Bekommt **KOM** Recht, muss D sein Verfahren anpassen, d. h. alle kartierten Gemeinden müssen dann LAP erstellen.

## weitere Verfahrensweise in Thüringen

- grundsätzlich soll bisheriges Verfahren bis zur Entscheidung beibehalten werden
- es werden auch weiterhin keine allgemein gültigen Auslöse- oder Richtwerte für die Aktionsplanung festgelegt
- UBA-Auslösewerte (65dB(A) am Tag und 55 dB(A) nachts) bleiben empfohlen
- **kartierte Gemeinden sind zur Prüfung, ob LAP nötig ist, verpflichtet**
  - betroffene EW, vorhandene Belastung, bestehende Beschwerden, bekannte Probleme
- für LAP bzw. Kurzfassung ist das Musterformular zu verwenden
- wird kein LAP aufgestellt, ist die begründete Entscheidung der TLUG zu übermitteln (wird nicht an UBA weitergeleitet)
- zum LAP ist mit anderen betroffenen Behörden (z. B. Verkehr) Einvernehmen herzustellen, hierzu stellt TLUG Formular bereit